

Haushaltssatzung

der Gemeinde Beselich für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung am 16.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt	<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
	mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.017.887 €
	mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	11.014.075 €
	mit einem Saldo von	3.812 €

	<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
	mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	53.840 €
	mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	
	mit einem Saldo von	53.840 €

	mit einem <u>Überschuss</u> von	57.652 €
--	---------------------------------	-----------------

im Finanzhaushalt

	mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender. Verwaltungstätigkeit auf	1.091.101 €
--	---	--------------------

und dem Gesamtbetrag der

	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	485.250 €
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.749.125 €
	mit einem Saldo von	3.263.875 €

	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	342.661 €
	mit einem Saldo von	342.661 €

	mit einem Zahlungsmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres von	2.515.435 €
--	--	--------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 240 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 285 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 16.12.2016 beschlossene Stellenplan.

§ 7

- (1) Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen bzw. Aufwendungen i.S. des § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Auszahlungen bzw. Aufwendungen, wenn sie den Betrag von 10.000,- € nicht übersteigen.
Abweichend hiervon entscheidet der Bürgermeister über diese Auszahlungen bzw. Aufwendungen, soweit sie den Betrag von 5.000,- € nicht übersteigen.
- (2) Jeder Produktbereich bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Mittel der Fraktionen, die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen der Kontenklasse 6200000 bis 6599999 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar, wobei die Zustimmung zur Übertragung der jeweiligen Kostenstelle nach begründeter Gemeindevorstandsvorlage die Gemeindevertretung trifft.

Beselich, den _____

Der Gemeindevorstand

Franz
Bürgermeister